

<b>1. Änderung</b>	<b>13.12.2007</b>	<b>Amtsblatt LK/GF 01/2008</b>
<b>2. Änderung</b>	<b>30.04.2010</b>	<b>Amtsblatt LK/GF 04/2010</b>

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Isenbüttel werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

#### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

#### Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4

#### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Pensionen und Renten, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) In Sozialhilfeangelegenheiten gilt § 64 SGB X.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 5

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  - 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefaxe und e-Mails,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € überschreiten.

## § 6

### Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8

### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.  
 (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 9

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 31.01.2002 (Euroanpassungssatzung) außer Kraft.

Isenbüttel, 08.07.2003

Der Samtgemeindebürgermeister  
 In Vertretung

Holze

### Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Isenbüttel vom 08.07.2003

1	<u>Vervielfältigungen</u>	
1.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.1.2	im Format DIN A 3	1,00 €
1.1.3	größere Formate im Einzelfall	5,00 € – 20,00 €
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	

2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien, je Seite	5,00 €
3.	<u>Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht</u>	
3.1.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte	14,00 €
3.1.2	Versendung von Akten auf Antrag je Akte	12,00 €
3.1.3	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,25 €
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
	(Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15 €
	jedoch mindestens	1,00 €
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer schriftlichen Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),</u>	
	je angefangene Seite	15,00 €
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</u>	10,00 €– 1.100,00 €
7.	<u>Bearbeitung von Stundungsanträgen</u>	10,00 €
	zusätzlich bei Ratenstundungen für die zweite und jede weitere Rate	1,00 €
8.	<u>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind.</u>	
	für jede angefangene halbe Stunde	22,00 €– 35,00 €

9.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	
9.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	12,50 €
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	7,50 €
10.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
10.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50 €
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	7,50 €
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	12,50 €
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	7,50 €
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen.	30,00 €
11.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltjahr</u>	5,00 €
12.	<u>Zweitausfertigung von Quittungen</u>	2,00 €
13.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	3,00 €
14.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	10,00 €
15.	<u>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</u>	20,00 €
16.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</u>	
16.1	bis zu 5.000 €	6,00 €
16.2	über 5.000 € bis 10.000 €	9,00 €
16.3	über 10.000 € bis 25.000 €	12,00 €
16.4	über 25.000 € bis 50.000 €	15,00 €
16.5	über 50.000 € bis 125.000 €	20,00 €
16.6	über 125.000 € bis 250.000 €	30,00 €

16.7	über 250.000 €	50,00 €
16.8	Auf Datenträger (z.B. CD, DVD, sonstige)	5,00 €
17.	<u>Erschließungsbescheinigungen</u>	
	Erschließungsbescheinigung gem. § 69 a BauGB	25,00 €
19.	<u>Büchereiwesen</u>	
	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,50 €
20	<u>Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde</u>	
	Ablehnung eines Antrags	
20.1	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
20.1.1	Höchstens	bis zur Gebühr der beantragten Amtshandlung
	Mindestens	12,00 € sow. nicht Gebühr der beantragten Amtshandlung niedriger
	Änderung einer Amtshandlung	
20.2	nachträgliche Änderung einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Höchstens	wie 20.1.1
	Mindestens	12,00 €
	Rücknahme einer Amtshandlung	
20.3	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
20.3.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	Mindestens	Bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme

		festgesetzten Gebühr
	höchstens	12,00 €
20.3.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	100,00 €
	<i>Anmerkung zu Nr. 20.3:</i> Ist die Amtshandlung zurückgenommen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die zurückgenommene Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
20.4	Zurücknahme eines Antrags	
	Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	
20.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach Zeitaufwand
20.4.2	in anderen Fällen	bis zu 75% der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,00 €, wie 20.1.1
20.5	Widerruf einer Amtshandlung	
	Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene Anlass dazu gegeben hat.	
20.5.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	höchstens	
	mindestens	12,00 €
20.5.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	100,00 €
	<i>Anmerkungen zu Nr. 20.5;</i> Ist die Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufenen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
20.6	Widersprüche und Beschwerden	
20.6.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos	

	bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder Abgelehnt worden ist	
20.6.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das 1,5 -fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
	mindestens	50,00 €
20.6.1.2	wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	100,00 €
20.6.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	Einzelfall
20.6.2	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	bis zu 10% des strittigen Betrages
	mindestens	15,00 €
20.6.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn einer sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung	
20.6.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand
	mindestens	15,00 €
20.6.3.2	in anderen Fällen	bis zu 75% der Gebühr nach 20.6.1 o. 20.6.2
	mindestens	15,00 €
	<p><i>Anmerkung zu Nr. 20;</i></p> <p>a. Gebühren nach dieser Nr. sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten:</p> <p>b. Ist vorgesehen, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind bei der Berechnung die folgenden Stundensätze zugrunde zu legen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig</p>	



	besonders geregelt): je angefangene halbe Stunde	
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	35,00 €
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	27,00 €
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	22,00 €
20.6.4	Rechtsbehelf gegen Veranlagung zu öffentlichen Abgaben 2 % des strittigen Betrages, mindestens	70,00 €

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 08.04.2010

L.S.

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister